

Änderung des **NÖ Sozialhilfegesetzes 2000** (NÖ SHG)

Textgegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

Begutachtungsentwurf

Art. I

§ 27 Heilbehandlung

- (1) unverändert
- (2) Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z.B. zur Alkohol- und Drogenentwöhnung, in Betracht. So weit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Fahrtkosten bis zur Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) unverändert

§ 27 Heilbehandlung

- (1) unverändert
- (2) Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z.B. zur Alkohol- und Drogenentwöhnung, in Betracht. So weit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Fahrtkosten.
- (3) unverändert

Art. II

Artikel I tritt am 1. September 2009 in Kraft.